

Rechtsverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs Titisee

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1) erlässt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald folgende Rechtsverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs am Titisee:

A. Das Befahren des Titisees mit Fahrzeugen

§ 1

(1)

Der Titisee darf nur nach Maßgabe dieser Verordnung mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden.

(2)

Verboten ist das Befahren des Titisees mit folgenden Segelboottypen:

1. Mehrrumpfboote (Katamarane)
2. Boote mit einer Länge von über 7,50 m
3. Kajütboote

Kajütboote sind Segelboote mit einem überdeckten Stauraum, der dem Aufenthalt von Menschen dienen kann.

(3)

Das Befahren mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft ist nur aufgrund einer wasserrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zulässig.

(4)

Das Einsetzen neuer gewerblich genutzter Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft ist nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zulässig. Die Zahl dieser Fahrzeuge kann aus Gründen der Sicherheit und der allgemeinen Ordnung beschränkt werden. Die Zulassung gewerblich genutzter Segelfahrzeuge ist mit Ausnahme der für Schulzwecke erforderlichen Fahrzeuge ausgeschlossen.

(5)

Mit gifthaltigen Antifoulingfarben behandelte Wasserfahrzeuge, Steganlagen, Landungsbrücken u.ä. dürfen in den Titisee nicht eingebracht werden.

§ 2

Der Betrieb von Segelschulen, Segelsurfschulen und ähnlicher Einrichtungen bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, sofern nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Schulfahrzeuge festzusetzen.

§ 3

(1)

Jeder Führer eines Fahrzeuges hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird. Zur Vermeidung eines Zusammenstoßes oder zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Menschen ist rechtzeitig abzuweichen. Notfalls ist die Fahrt unverzüglich zu vermindern, ab-

zustoppen oder auch in entgegengesetzter Richtung aufzunehmen. Sofern die Möglichkeit gegeben ist, sind Warnsignale zu geben.

(2)

Auf Schwimmer und auf Personen, die die Fischerei ausüben, ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

(3)

Wer von einem Boot aus angelt, hat auf dem Boot deutlich sichtbar eine gelbe Flagge in der Größe von mindestens 30 x 30 cm zu führen.

(4)

Segelfahrzeuge und Rundfahrboote haben vom Ufer grundsätzlich einen Abstand von 50 m, an der Südwestseite (Seebacheinmündung) und am Ostufer einen solchen von 70 m einzuhalten. Alle übrigen Fahrzeuge haben einen Abstand zum Ufer vom 30 m einzuhalten. Dies gilt nicht im Bereich der Liege- und Bojenplätze sowie für die zum Ein und Ausbringen der Segelfahrzeuge bestimmten Plätze.

(5)

Fahrzeuge sollen zum An- und Ablegen möglichst rechtwinklig zum Ufer fahren.

§ 4

(1)

Die für Rund- und Sonderfahrten zugelassenen und zu Rettungszwecken eingesetzten Motorboote sind gegenüber allen anderen Wasserfahrzeugen vorfahrtsberechtigt. Die Fahrten der Rundboote müssen im Uhrzeigersinn erfolgen.

(2)

Kreuzen sich die Kurse zweier vorfahrtsberechtigter Motorboote oder zweier anderer Fahrzeuge unter sich, so dass die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muss dasjenige ausweichend, welches von links kommt. Nähern sich zwei Fahrzeuge aus entgegengesetzter Richtung, so dass die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muss jeder seinen Kurs nach rechts ändern.

(3)

Absatz 2 gilt nicht für Segelfahrzeuge untereinander. Für diese gelten folgende Regelungen:

- a) Wenn die Segelfahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen Ausweichen;
- b) Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das Luvseitige dem Leeseitigen ausweichen. Dabei ist Luvseite die Seite, von der Wind kommt, Leeseite die Seite auf der sich das Großsegel befindet.

§ 5

Die den Rundfahrtbooten und den übrigen gewerblich genutzten Fahrzeugen dienenden Landestege dürfen von anderen Fahrzeugen nicht benutzt werden. Der Aufenthalt in der Umgebung dieser Landestege ist verboten.

§ 6

Für gewerblich genutzte Fahrzeuge gelten außerdem die folgenden Bestimmungen:

(1)

Alle gewerblich genutzten Fahrzeuge müssen ein amtliches Kennzeichen führen, das beim Bürgermeisteramt Titisee-Neustadt zu beantragen ist. Das amtliche Kennzeichen sowie die höchstzulässige Personenzahl sind außen an beiden Längsseiten des Bootes in Blockschrift mit mindestens 8 cm hohen arabischen Ziffern in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund anzubringen. Ziffern und Schrift müssen stets gut lesbar erhalten werden. Beschriftungen, welche die Deutlichkeit der vorgeschriebenen Angaben beeinträchtigen, dürfen nicht angebracht werden.

(2)

Die Unternehmer haben die Fahrzeuge und deren Zubehör stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(3)

Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die festgesetzte Höchstbelastung eines Bootes nicht überschritten wird.

(4)

Die Unternehmer haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Mieter von Fahrzeugen von den wesentlichen Bestimmungen dieser Rechtsverordnung, insbesondere der Regelung zum Uferabstand, Kenntnis erlangen.

(5)

Die Vermietung von Fahrzeugen an Fahruntüchtige, insbesondere Betrunkene, ist untersagt.

(6)

Paddelboote, Kajaks, Motorboote und sonstige Fahrzeuge, deren Bedienung besondere Geschicklichkeit erfordert, dürfen nur an solche Personen vermietet werden, von denen sich der Unternehmer überzeugt hat, dass sie mit derartigen Fahrzeugen umzugehen verstehen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch bei der Vermietung von Booten aller Art an Jugendliche unter 14 Jahren.

(7)

Es ist untersagt, durch Glocken- und andere Schallzeichen für Fahrten mit Fahrzeugen zu werben. Sie dürfen nur als Warn-, Not- oder Alarmsignal verwendet werden.

§ 7

Für die Rundfahrboote gelten folgende Bestimmungen:

(1)

Gerät ein Rundfahrtboot in Not und Gefahr, so ist der Bootsführer verpflichtet, sofort ein Notsignal zu geben. Sämtliche Führer und Mannschaften der am Titisee vorhandenen Boote sind zur beschleunigten Hilfeleistung verpflichtet. Die Rundfahrboote antworten mit dem Alarmsignal.

(2)

Wird ein Rundfahrtboot während der Fahrt manövrierunfähig, oder ist es außerstande, vorschriftsmäßig auszuweichen, so hat der Bootsführer Alarmsignal zu geben.

(3)

Die Signale werden akustisch wie folgt gegeben:

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals	Art und Weise der Signalisierung	Beantwortung des Signals
1.	II. Warnsignal	1 langer Ton	
2.	III. Notsignal Ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Boot in Not und Gefahr ist.	Folge langer, rasch aufeinander folgender Töne.	Ist mit dem Alarmsignal zu beantworten.
3.	IV. Alarmsignal Ist zu geben, um ein anderes Boot auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen und von einem Motorboot, wenn es manövrierunfähig oder sonst außerstande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen und sich ihm ein anderes Boot in gefährdender Weise nähert.	Folge kurzer, rasch aufeinanderfolgender Töne.	Ist mit dem gleichen Signal zu beantworten.

§ 8

Das Befahren des Titisees, das Baden und das Tauchen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9

In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Titisees sowie jeglicher Aufenthalt auf einem Fahrzeug im See oder an dessen Ufer nicht gestattet.

A. Vorschriften über die Benutzung des Titisees als Eisbahn

§ 10

(1)

Die Benutzung der Eisfläche des Titisees geschieht auf eigene Gefahr und ist nur auf den vom Bürgermeisteramt Titisee-Neustadt besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

(2)

Soweit Teile dieser Fläche dem Eislauf oder anderen Arten des Eissports vorbehalten werden, dürfen sie zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

(3)

Das Befahren der Eisfläche mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 11

Das Eisfischen ist verboten

§ 12

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen. Die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Titisees bei Nacht darf nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug mit einer geeigneten Beleuchtung ausgestattet ist.

§ 13

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM geahndet werden können.

§ 15

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Mai 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Titisee vom 14.02.1978 außer Kraft.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Freiburg im Breisgau, den 23. April 2001

Glaeser
(Landrat)